

ALLGEMEINE LIEFERBEDINGUNGEN COMEC-BINDER S.r.l.

Die vorliegenden Allgemeinen Lieferbedingungen regeln das Vertragsverhältnis für die Lieferung von Maschinen und Ersatzteilen der Firma COMEC BINDER S.r.l. (nachfolgend kurz Lieferant) und ihren Kunden, das für die einzelnen Aufträge zur Anwendung kommt.

1. Wirksamkeit der Allgemeinen Lieferbedingungen – Die vorliegenden Allgemeinen Lieferbedingungen werden in den einzelnen Aufträgen angeführt; eventuelle Abweichungen sind nur gültig, wenn sie von allen Betroffenen ausdrücklich schriftlich angenommen werden.

Die vorliegenden Allgemeinen Lieferbedingungen gelten bis sie vom Lieferanten ausdrücklich widerrufen, bzw. von neuen Bedingungen ersetzt werden.

2. Auftragsbestätigung – Aufträge, auch wenn sie verhandelt oder vorgeschlagen wurden, verstehen sich als definitiv, nur wenn sie von diesem ausdrücklich angenommen und nachfolgend vom Kunden bestätigt werden. Eventuelle vom Lieferanten angebrachte Änderungen verstehen sich als definitiv erst nach entsprechender Annahme seitens des Kunden.

3. Preise – Die vertraglichen Preise sind die in der Auftragsbestätigung angeführten Preise, mit den darin angegebenen Versandbedingungen.

Eventuelle vom Kunden nachfolgend zur Auftragsbestätigung des Lieferanten übermittelte Änderungen gelten nur, wenn sie von diesem schriftlich bestätigt werden, mit Angabe eventueller neuer Liefertermine, Preise und Zahlungsbedingungen.

4. Liefertermine – Als Liefertermine gelten die in der Auftragsbestätigung angeführten. Falls nicht anders angegeben, verstehen sich diese als Richttermine und nicht als bindende; eventuelle Lieferverzögerungen geben daher keinen Anspruch auf irgendwelche Entschädigungen und/oder Schadenersatz, auch nicht für indirekte Schäden.

Sollte ein Aufschub der Lieferung, d.h. eine Verzögerung der Liefertermine von Gründen abhängen, die in irgendeiner Weise auf den Kunden zurückzuführen sind, kann der Lieferant vom Kunden eine Vergütung der eventuell erlittenen Schäden verlangen.

5. Lieferung – Die Lieferung versteht sich in der Regel Ex-Works (EXW) der Werkstätte des Lieferanten, falls zwischen den Partnern nicht anders vereinbart. Bei Ex-Works (EXW) Lieferung, wird der Lieferant dem Kunden die Lieferbereitschaft mitteilen; nach Ablauf von 8 (acht) Tagen ab dieser Mitteilung kann der Lieferant auch bei nicht erfolgter Abholung die entsprechende Rechnung ausstellen.

6. Zahlungsbedingungen – Für die Bezahlung und die Bezahlungsweise gelten die in der Auftragsbestätigung angegebenen Bedingungen.

Der Kunde ist nicht berechtigt Abzüge, vom vereinbarten Preis zu machen (z.B. im Fall von behaupteten Mängeln), falls nicht vorher schriftlich mit dem Lieferanten vereinbart.

7. Reklamationen – Beschwerden und/oder Beanstandungen bezüglich der gelieferten Ware wegen eventueller Manipulationen oder Mängel sind unbedingt schriftlich vom Kunden bei Eintreffen der Ware dem Frachtführer zu melden.

Die Übereinstimmung der Ware mit dem Auftrag ist bei Eintreffen derselben zu kontrollieren und festzustellen. Eventuelle Unstimmigkeiten hinsichtlich der Menge oder der Art der gelieferten Ware sind schriftlich, auch mittels Fax, binnen 8 (acht) Tagen ab Erhalt zu melden, mit Angabe aller Daten für eine sofortige Kontrolle. Wird diese Frist nicht eingehalten, versteht sich die Ware als ordnungsgemäß angenommen.

8. Gewährleistung – Der Lieferant gewährleistet, dass das zur Fertigung der Anlagen und der zugehörigen Ersatzteile verwendete Material von hoher Qualität ist und dass seine Lieferungen und Leistungen den vereinbarten Spezifikationen entsprechen, vorausgesetzt die Anlagen und Bauteile werden bestimmungsgemäß verwendet.

Für die Anlagen gelten die im Liefervertrag festgesetzten Bedingungen; für die ersetzbaren Komponenten gilt die Gewährleistung 3 (drei) Monate ab dem Lieferdatum für eventuelle Material- und/oder Bearbeitungsmängel.

Die vorliegende Gewährleistung gilt nicht im Fall von Mängeln auf Grund unsachgemäßer oder unsorgfältiger Verwendung, Nichtbeachtung der vom Lieferanten beigefügten Betriebsanleitungen (insbesondere in Bezug auf die Verwendung und die Wartung der Anlagen und Komponenten), nicht bestimmungsgemäße Verwendung der Anlagen und Komponenten, Überbelastung, Durchführung von Reparatur- und Wartungsarbeiten seitens nicht vom Lieferanten genehmigtem Personal, Ersatz einzelner Komponenten der Anlagen mit nicht Originalersatzteilen, nicht vom Lieferanten vorgesehene Manipulationen oder Änderungen der Anlagen oder ihrer Bauteile oder beliebige Folgemängel, die nicht einem Verschulden des Lieferanten zuzuschreiben sind. Die Gewährleistung erstreckt sich nicht auf die dem normalen Verschleiß ausgesetzten Komponenten, sowie auf jene Komponenten, die ausdrücklich als "gebraucht" verkauft wurden.

Der Lieferant übernimmt weiters keine Verantwortung für eventuelle durch Schäden die auf Grund mangelnder Beachtung der Vorschriften der Betriebsanleitung entstehen, insbesondere der Vorgaben für die Installation, die Benutzung und Wartung der Anlagen und ihrer Komponenten. Dasselbe gilt auch für alle gelieferten Ersatzteile.

Die zugesagten Leistungen und die Qualität der Anlagen und Komponenten sind für die vom Lieferanten mitgeteilten Parameter verbindlich, die auch eventuell in von den beigefügten Betriebsanleitungen getrennten Unterlagen angeführt sind. Wo Anlagen nicht ordnungsgemäß nach den vom Lieferanten gelieferten Anweisungen für ihren Betrieb und ihre Wartung geführt werden, können zugesagte Leistungen und Qualitäten die gegebenen Toleranzgrenzen überschreiten, was zum Verfall jeder Berechtigung des Kunden auf Schadenersatz oder Vergütungen oder zur Auflösung des Liefervertrags führt.

Im Rahmen der vorliegenden Gewährleistung hat der Kunde dem Lieferanten unverzüglich den eventuellen Mangel bekannt zu geben, und zwar bei sonstigem Verfall binnen 8 (acht) Tagen ab dessen Feststellung.

Der Lieferant wird nach eigenem Ermessen die Reparatur und/oder den Ersatz des defekten Teils entweder direkt beim Kunden vornehmen oder dieses auf Kosten des Kunden in sein Werk in Badoere (TV) senden lassen, wonach der Kunde das entsprechende Ersatzteil erhält, wofür der Lieferant die Versandkosten trägt. Der Lieferant übernimmt weiters keine Verantwortung für Schäden an Sachen oder Dritten, die durch die Verwendung fehlerhafter Ware entstehen.

Die Gewährleistung schließt jede weitere Haftung des Lieferanten für die gelieferte Ware aus. Insbesondere verleiht die Wirkung dieser Gewährleistung dem Kunden nicht das Recht, vom Lieferanten irgendeinen Schadenersatz und/oder irgendeine Vergütung von direkten oder indirekten Schäden beliebiger Art zu verlangen, die aus der mangelnden oder eingeschränkten Benutzung der Anlagen und/oder der einzelnen Bestandteile derselben entstehen könnten.

Die Arbeiten werden nach dem höchsten Standard der Technik durchgeführt, in Übereinstimmung mit den geltenden Gesetzen im Bereich der Sicherheit, sowie alle anderen anwendbaren Gesetzen und in jedem Fall in Übereinstimmung mit den Ausschreibungsunterlagen oder generell mit kompletter Einhaltung der vorgegebenen technischen Eigenschaften des Auftraggebers.

9. Eigentumsvorbehalt - Der Lieferumfang bleibt bis zur vollständigen Bezahlung unser alleiniges Eigentum.

10. Aufschiebung oder Storno von Aufträgen – Sollte, auch nur teilweise, eine der vereinbarten Lieferbedingungen nicht eingehalten werden, wie z.B. bei festgestellten Zahlungsschwierigkeiten, d.h. bei mangelnder oder nicht mehr zur Gänze gewährleisteter Zahlungsfähigkeit oder, ganz allgemein, der wirtschaftlichen Fähigkeit des Kunden, ist der Lieferant berechtigt, laufende Aufträge aufzuschieben oder zu stornieren, bzw. die Lieferung von der Leistung angemessener Zahlungsgarantien abhängig zu machen.

11. Anwendbares Recht. Beilegung von Streitigkeiten – Die vorliegenden Allgemeinen Lieferbedingungen sowie die einzelnen Aufträge werden vom italienischen Recht geregelt und verstehen sich mangels Einspruch binnen 8 (acht) Tagen ab dem Datum der Auftragsbestätigung als zur Gänze angenommen.

Im Sinne und mit Wirkung der Art. 1341 und 1342 des ital. ZGB werden vom Kunden die folgenden Klauseln ausdrücklich angenommen: 1. (Wirksamkeit der Allgemeinen Lieferbedingungen); 4. (Liefertermine); 5. (Lieferbedingungen, Risikoübergang); 6. (Zahlungsbedingungen, Verbot Zahlungsverzögerungen); 7. (Reklamationen); 8. (Garantie); 9. (Aufschiebung oder Löschen von Aufträgen); 10. (Beilegung von Streitigkeiten).

Für alle eventuellen Streitigkeiten aus der Durchführung und der Auslegung der einzelnen Aufträge ist, abgesehen von den vorliegenden Allgemeinen Lieferbedingungen, ausschließlich das Gericht von Treviso, unter Ausschluss jedes anderen Gerichts, zuständig.